

Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Doppleschwand

vom 27. Oktober 1997

Die Einwohnergemeinde Doppleschwand erlässt gestützt auf § 28 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 6. März 1989 (EGUSG) folgendes Reglement:

Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

¹Jedermann hat das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.

²Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Abfallentsorgungsreglementes separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Verwertungs- bzw. Entsorgungswegen zuzuführen.

³Sämtliche Massnahmen der Abfallverwertung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neusten Erkenntnissen der Abfallwirtschaft zu überprüfen und bekannt zu machen.

Art. 2

Zuständigkeit

¹Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

²Zuständig für den Vollzug des Reglementes ist der Gemeinderat. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3

Abfallarten,
Definitionen

¹**Hauskehricht** sind brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle. Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.

²**Sperrgut** ist Hauskehricht sperrigen Charakters, der wegen seiner Abmessung oder wegen seines Gewichtes nicht in die für die ordentliche Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.

³**Verwertbare Abfälle** sind solche, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeit getrennt zu sammeln und zu behandeln sind.

⁴**Kompostierbare Abfälle** sind organische Abfälle aus Küche, Garten, Land- und Forstwirtschaft, die wiederverwertet werden können.

⁵**Sonderabfälle** sind die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986 aufgeführten Stoffe und sind wegen ihrer Gefährlichkeit getrennt zu sammeln und speziell zu behandeln.

Art. 4

Geltungsbereich ¹Die Entsorgung der Abfälle im Sinne dieses Reglementes ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

²Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Ausnahmen bewilligen.

Art. 5

Aufgaben der Gemeinde

¹Der Gemeinderat sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrgutes;
- die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung der verwertbaren Abfälle gemäss Vollzugsverordnung;

²Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen. Sie kann sich überdies mit Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

³Der Gemeinderat fördert die getrennte Abfallentsorgung. Er informiert periodisch über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Wiederverwertung und -verwendung) und -entsorgung.

Art. 6

Pflichten der Abfallverursacher ¹Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.

²Verwertbare Abfälle und Sonderabfälle sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrstellen zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren.

⁴Gewerbe und Industrie entsorgen ihre Abfälle, die nicht dem Hauskehricht entsprechen, selbständig, fachgerecht und auf eigene Kosten. Sie können den öffentlichen Abfuhrstellen und Sammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

⁵Das Ablagern von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten. Ausgenommen sind das Deponieren von Abfällen in dafür bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen.

⁶Das Beseitigen von Abfällen über die Kanalisation ist nicht gestattet.

⁷Das Verbrennen von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen sowie das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen

und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird. Der Gemeinderat ordnet die notwendigen Massnahmen im Einzelfall an.

⁸Der Missbrauch von Baumulden, öffentlichen Abfallbehältnissen, Containern und bei Sammelstellen durch nicht für diese vorgesehenen Abfallarten ist verboten.

Ordentliche Kehrtafuh

Art. 7

Turnus Der Turnus der Kehrtafuh wird vom Gemeinderat festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 8

Kehrtafuhbinde ¹Der Hauskehrtafuh ist in Kehrtafuhsäcken oder Containern bereitzustellen.

²Der Hauskehrtafuh ist in gebührenpflichtigen Kehrtafuhsäcken oder in Kehrtafuhsäcken, welche mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen sind, bereitzustellen.

³Gewerbe-, Industrie- und Haushaltscontainer mit Datenchip werden gewogen (Wägeschüttung). In den übrigen Haushaltscontainern dürfen nur gebührenpflichtige Kehrtafuhsäcke oder solche mit Gebührenmarken enthalten sein.

⁴Für grössere Wohnbauten und Überbauungen sowie für Gewerbe- und Industriebetriebe kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

⁵Der Gemeinderat kann in der Vollzugsverordnung besondere Vorschriften über die zulässigen Kehrtafuhbinde und Ausnahmen für das Landwirtschaftsgebiet erlassen.

Art. 9

Bereitstellung ¹Die Kehrtafuhsäcke und Container sind am Tag der Abfuh gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Eine Behinderung der Fussgänger und des Fahrzeugverkehrs ist zu vermeiden. Nach der Leerung sind die Container sobald wie möglich zu entfernen.

²Die Hauseigentümer stellen einen geeigneten Standort für die Container zur Verfügung.

³Der Gemeinderat legt die Routen und Sammelplätze fest. Er kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, ihr Abfuhgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossem Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Art. 10

Nicht zugelassene Abfallarten ¹Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen:

- Aushub, Bauabfälle, Erde, Steine, Schlamm
- Autowracks und Altpneus
- Elektronikgeräte (TV-Geräte, Radios, Computer, etc.)
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Tiefkühler, etc.)
- Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- Sonderabfälle (Batterien, Chemikalien, Öle, etc.)
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle

²Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen werden alle in der Vollzugsverordnung bezeichneten Abfälle, die via separate Sammelstellen oder Abfahren entsorgt werden müssen.

Gebühren**Art. 11**

Kostendeckung ¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren. Die Gebühren setzen sich aus Sack-, Sperrgut-, Gewichts- und Grundgebühren, sowie den Gebühren für die Entsorgung spezieller Abfälle zusammen und sollen die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft decken.

²Die Sack-, Sperrgut- und die Gewichtsgebühr für Container decken grundsätzlich die jeweiligen Kosten für das Einsammeln, den Transport und die Verbrennung und/oder das Deponieren des Kehrichts. Die Höhe der Gebühren wird jährlich mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt.

³Die Grundgebühr deckt die übrigen Kosten für die Abfallbewirtschaftung wie Separatsammlungen, Administration, etc.

⁴Für die Entsorgung spezieller Abfälle (wie Kühlschränke, Elektronikgeräte etc.) kann der Gemeinderat im Einzelfall oder in der Vollzugsverordnung eine Gebühr festlegen.

Art. 12

Art der Gebührenerhebung ¹Der Gemeinderat legt aufgrund des Voranschlages die Gebühren jährlich fest, beschliesst über Ausnahmen und gibt den Beschluss öffentlich bekannt.

²Massgebende Berechnungsgrundlage sind die Entsorgungskosten und die Abfallmengen des Vorjahres, wobei bei der Festlegung der Gebühren ein allfälliges Defizit oder ein allfälliger Überschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen ist.

³Der Gemeinderat berechnet die Sack- und Sperrgutgebühren, indem die Kosten aufgrund des jährlichen Kehrichtgewichtes auf das Volumen umgerechnet werden.

⁴Die Gebühren für die Hauskehrichtentsorgung mittels Containern mit Anschluss ans Wägesystem werden durch eine Grundgebühr pro Leerung und nach Gewicht erhoben (Wägegebühren). Die Ausrüstung mit dem Datenchip erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten für die Beschaffung und Ausrüstung gehen zu Lasten des Inhabers der Container.

Art. 13

Gebührenpflicht Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist der Liegenschaftseigentümer, der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer ist.

Art. 14

Fälligkeit Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Rechtsmittel

Art. 15

Verwaltungsgerichtsbeschwerde Gegen alle, aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Art. 16.

Art. 16

Veranlagungsentscheid Gegen Veranlagungsentscheide des Gemeinderates über Gebühren ist die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Kontrollbefugnisse Abfallbehältnisse können zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und nach Hinweisen auf den Verantwortlichen durchsucht werden. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Art. 18

Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1-3, Art 8 Abs 1-3, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

²Widerhandlungen gegen Art. 6 Abs. 5 dieses Reglementes werden nach Art. 61 Abs. 1 lit. g USG bestraft.

³Widerhandlungen gegen Art. 6 Abs. 7 dieses Reglementes werden nach § 81 EGUSG bestraft.

Art. 19

Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Mai 1998 in Kraft.

²Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 30. März 1981.

6112 Doppleschwand, den 27. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES,

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 27. Oktober 1997

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 23. Dezember 1997 (RRB Nr. 2928)